

auch nach Abzug mancher Überspitzungen, eine naive Gleichsetzung der Haltung von M. und Luther in den Jahren 1521 ff. unmöglich machen. Damit ist der zweite Punkt schon berührt: Vf. nimmt nur selten auf Literatur über M. Bezug und fast nie setzt er sich kritisch mit ihr auseinander. Das mag damit zusammenhängen, daß die Arbeit ein unerforschtes Gebiet behandelt. Aber gerade bei einem solch strengen Systematiker wie M. gibt es kein theologisches Teilgebiet, das nicht eine innere Beziehung zu den zentralen Themen seiner Theologie hätte. Deshalb kann eine wirkliche Lücke, die eine historisch unbefriedigende Einseitigkeit in der Gesamtbeurteilung M.s bedingt und nicht nur eine formale Unvollständigkeit darstellt, nur in eingehender Auseinandersetzung mit der bisher geleisteten Forschung beseitigt werden.

*Kaufbeuren*

*A. Sperl*

Hans Denck: Schriften. 1. Teil. Bibliographie von Pfarrer Georg Baring (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Band XXIV, Quellen zur Geschichte der Täufer VI, I. Teil). Gütersloh (Bertelsmann) 1955. 68 S. Brosch. DM 5.—.

Das Geleitwort der Täuferakten-Kommission zu diesem Heft berichtet über den damaligen Stand der 1951 beschlossenen Denck-Ausgabe. „Es erwies sich als zweckmäßig, die Durchführung zwei Bearbeitern anzuvertrauen, Herrn Pfarrer Baring in Dissen (Teutoburger Wald) und Herrn Pfarrer i. R. Walter Fellmann in Mönchzell (Kreis Heidelberg)“, von denen der erste die Bibliographie, der zweite die Texte bearbeiten sollte. Die vorgelegte Bibliographie, die also in einer erstaunlich kurzen Zeit fertig geworden ist, soll „in ihrer nüchternen Darstellung des vorhandenen Materials und seiner Fundorte“ „die wissenschaftliche Grundlage geben für die weitere Forschung über diesen kaum 30jährig 1527 verstorbenen tief sinnigen Denker der Reformationszeit . . .“. Die Einleitung gibt „Allgemeines“ über die seitherige Denckforschung in der alten und der neuen Welt und behandelt die Schreibweise des Namens: er selbst hat sich Hans oder Johannes Dengk geschrieben; der Verfasser entscheidet sich dennoch für die üblich gewordene und seit 1526 in den Drucken bezugte Form „Denck“; die Form „Denk“ hat „keine ältere Tradition“. Die Bibliographie weist sämtliche bekannten Drucke und noch erreichbaren Exemplare nach, gibt dazu die bibliographischen Angaben und untersucht die Echtheit und das Verhältnis der Drucke zu einander. Über das unmittelbare Interesse an Denck hinaus führen z. B. die Bemerkungen zu dessen Anhang zu der Theologia Deutsch, „Etliche Hauptreden“ (S. 40 ff.), mit Angaben zur Bibliographie der Theologia Deutsch. Die Auslegung des Propheten Micha „ist nur in zweiter Linie unter Dencks Schriften zu rechnen“ (S. 51); sie enthält seine Gedanken, aber nicht in der bei ihm gewohnten Form. Das Ganze ist gewiß keine ansprechende Lektüre und soll das ja auch nicht sein; das Detail kann nur ein Fachmann beurteilen; der Laie bewundert die Sorgfalt des gelehrten Verfassers und hofft, daß sein Werk sich als Hilfsmittel zur Erschließung der Schriften Dencks bewähren wird.

*Bonn*

*Ernst Bizer*

Ekkehart Fabian: Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529—1531/33. Brück, Landgraf Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Mit archivalischen Beilagen und einer Brück-Bibliographie (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1). Tübingen (Ekkehart Fabian) 1956. 182 S., kart. DM 9.60.

Ekkehart Fabian: Dr. Gregor Brück, 1557—1957. Lebensbild und Schriftwechselverzeichnis des Reformationskanzlers I. u. D. Gregor Heinze-



Brück zu seinem 400. Todestage. Mit 2 Bildnissen (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 2). Tübingen (Ekkehart Fabian) 1957. 62 S., kart. DM 4.80.

Erhard Mayer: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sogenannten „deutschen Bauernkriegs“. Mit archivalischen Beilagen, einem Einführungswort von H. E. Feine und einem Geleitwort des Herausgebers (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 3). Tübingen (Ekkehart Fabian) 1957. 88 S., brosch. DM 6.80.

Eine neue Reihe legt Ekkehart Fabian vor, die „Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte“, die in Tübingen in einem eigenen Verlag erscheinen.

Die erste, dem Schmalkaldischen Bund gewidmete Erscheinung dieser Reihe ist eine Heidelberger philosophische Dissertation von 1953. Eine Geschichte des Schmalkaldischen Bundes fehlt bis heute und wird wahrscheinlich, da das Material fast uferlos und weit zerstreut ist, noch lange fehlen. Die vorliegende Arbeit erzählt noch einmal die Entstehungsgeschichte, zunächst die Anfänge 1529/30, dann den Kampf um die Bundesverfassung vom Speyrer Reichstag bis zum vorläufigen Scheitern auf dem Frankfurter Tag 1531, im dritten Abschnitt bis zum Abschluß der ersten Bundesverfassung im Juli 1533.

Das interessanteste Stück ist der erste dieser Abschnitte, wo der Verfasser sich durch Studien in zahlreichen Archiven (Ulm fehlt seltsamerweise in seiner Liste) eine breite Quellengrundlage geschaffen hat und so über Winkelmann (1894) und Hasenclever (1901) hinaus Neues zu bieten hat. Daneben konnte er die Sammlung Grundmanns zu dem geplanten 8. Band der Reichstagsakten benützen. So erfährt man mancherlei Neues zum Abschluß des Augsburger Reichstags und zu den anschließenden Verhandlungen; die Beilagen geben dazu die archivalischen Belege. In der Frage des Widerstandsrechts sieht Fabian Luther mit der kursächsischen Politik auf einer Linie (S. 33); zu den Verhandlungen darüber druckt er in Beilage 9 eine wichtige Instruktion an Minkwitz für den in Nürnberg im November 1530 geplanten, dann aber von Nürnberg abgesagten Tag. Ganz erstaunlich ist die in Beilage 10 wiedergegebene Instruktion des Landgrafen Philipp vom 25. November 1531, wo Philipp von dem kaiserlichen Angebot eines Sonderfriedens mit ihm berichtet. Ausführlich geht der Verfasser in den folgenden Abschnitten den einzelnen Entwürfen der Bundesverfassung nach. In diesen Stücken zeigt die Arbeit wieder einmal, daß die Archive zur Reformationsgeschichte noch längst nicht erschöpft sind. Für den Kirchenhistoriker ist es freilich auffallend, daß die theologische Motivierung der Politik völlig vernachlässigt oder ganz übergangen wird (z.B. bei der Beurteilung der Nürnberger Politik S. 26 f., bei der Beurteilung Melancthons S. 31, 32 f. 36; vollends beim Landgrafen selbst). So wird auch die Bedeutung der Abendmahlssache nicht deutlich, die der Konkordienverhandlungen nur eben angedeutet. Bei den Pack'schen Händeln, die Fabian lieber „landgräfliche Unruhen“ nennen möchte, wird er dem Landgrafen sicher nicht gerecht. Es ist auch damals gewiß nicht alles glaubensstarkes Heldentum gewesen, aber wenn man in dieser Zeit das Theologische derart an den Rand drängt, so darf man nicht erwarten, ein wahrheitsgetreues Bild zu bekommen. Man wird also die in Einzelheiten verdienstvolle Arbeit nicht für sich allein benützen dürfen.

Im zweiten Heft seiner Reihe gibt F. „nicht die schon lange vermißte ausführlichere wissenschaftliche Brück-Biographie“, sondern „nach einem einleitenden Überblick über Stand und Aufgaben der Brück-Forschung“ auf sechs Seiten „ein kleines Lebensbild Brücks und ein Verzeichnis seines Schriftwechsels“ „als Vorarbeit für eine künftige Erstausgabe seiner Korrespondenz“ (Vorwort). Der ohne Anspruch auf Vollständigkeit abgedruckte Nachweis der Korrespondenz Brücks nimmt den größten Raum ein (S. 18—57) und ist sehr dankenswert. Der „Forschungsbericht“ dient wesentlich dazu, weitere Arbeiten Fabians zum Thema anzukündigen, nämlich eine Edition des Briefwechsels zwischen Brück und dem Land-



grafen von Hessen, eine Studie über Brücks Bedeutung für die Rechtsgeschichte, Arbeiten über Brück und die Entwicklung der Reformation und über Brück und die Universität Wittenberg.

Bei der als drittes Heft erschienenen Arbeit von E. Mayer handelt es sich um eine Tübinger juristische Dissertation von 1954. Sie will nicht Ursache und Ablauf der württembergischen Empörung darstellen, sondern behandelt ihre „rechtlichen Folgen in den durchgeführten Strafmaßnahmen und Prozessen“ auf Grund des Materials im Stuttgarter Staatsarchiv. Das interessanteste Stück der Untersuchung beschäftigt sich mit dem Prozeß des Bauernführers Matern Feuerbacher vor dem Rottweiler Hofgericht, der mit einem Freispruch endete. Im übrigen erhält man mancherlei Belehrung über Strafrecht und Strafprozeß in der Reformationszeit, ohne gerade umwälzende neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Bonn

Ernst Bizer

Gerhard Zschäbitz: Zur mitteldeutschen Wiedertäuferbewegung nach dem großen Bauernkrieg (= Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, herausg. von Ernst Engelberg und Horst Kusch, Reihe B, Bd. 1). Berlin (Rütten und Loening) 1958. 180 S., DM 9.80.

Nach dem Vorwort des Herausgebers Ernst Engelberg bezweckt die Abhandlung, nach der Methode des historischen Materialismus das Täuferium in Mitteleuropa unmittelbar nach dem großen Bauernkrieg von 1525 als eine Erscheinungsform des Klassenkampfes darzustellen. Dabei wird das gedruckte vorliegende umfangreiche Quellenmaterial in diesem Sinn verwertet. Der Verfasser befaßt sich daneben mit der über die Täufer vorhandenen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In diesem Zusammenhang weist er auf die Wandlung der Einstellung zur Wiedertäuferbewegung hin. Die einseitig antitäuferische Polemik der ersten Jahrhunderte nach dem Auftreten der Täufer macht allmählich, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert, einer objektiven Auffassung Platz.

Die Abhandlung unterscheidet zwischen täuferischem Radikalismus und täuferischem Pazifismus. Sie werden beide von eschatologischen Erwartungen getragen. Doch treten diese beim täuferischen Radikalismus naturgemäß viel stärker in Erscheinung. Dabei ist interessant, welche Bedeutung bei den endzeitlichen Spekulationen der Täufer der Türkengefahr zukommt. — Es ist verständlich, daß mit der Niederschlagung des Bauernaufstandes die täuferischen Ideale nicht sofort erledigt waren. Es gärte unter der Decke weiter. Die Staatsgewalt erfuhr hin und wieder davon, fürchtete neue blutige Erhebungen und griff dann vielfach mit Härte zu. Daraus erklärt sich, daß das Quellenmaterial zu einem großen Teil aus protokollierten Aussagen in peinlichen Verhören besteht. Bei ihrer Auswertung zugunsten der Täufer wäre vielleicht hier und da größere Vorsicht am Platze gewesen. Man kann diese unter physischem und psychischem Zwang erpreßten Äußerungen weder nach der einen noch nach der anderen Seite völlig objektiv werten, wenn auch zuzugeben ist, daß die positive Wertung eher möglich ist als die negative. Bei dem erklärlichen Mangel an täuferischen Schriften aus dieser Epoche sind aber diese Quellen nicht zu entbehren.

Von besonderem Interesse ist die Einstellung der Täufer zur Gütergemeinschaft und zur Ehe. Sie ist bei den einzelnen Gruppen recht unterschiedlich. Der Verfasser stellt dar, daß auch die viel erörterte Frauengemeinschaft bei einzelnen radikalen Täufergemeinden von einer eigenartigen irreführenden religiösen Ethik ausgegangen ist.

In einem Abschnitt über „die Herkunft der täuferischen Vorstellungswelt“ werden Verbindungslinien zu früheren mittelalterlichen Sekten und gegen die herrschende Kirche gerichteten Bewegungen, insbesondere den Waldensern und Hussiten, gezogen. Hier wäre vielleicht manchmal die Überlegung am Platze gewesen, ob gleiche Erscheinungen wirklich Erbe früheren Sektentums waren, oder ob sie nicht